

trags; die Gemeinde zur Gewährung der gesetzlichen Krankenunterstützung (§ 4, Abs. 2). In analoger Weise sind die Orts-Kranken-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen verpflichtet, Personen, die in den Betrieben, für die sie errichtet sind, beschäftigt, aber nicht versicherungspflichtig sind, auf deren Antrag als Mitglieder aufzunehmen (§ 19, § 63, Abs. 2, § 72). Der Vertrag mit der Gemeinde wird aufgehoben, bez. die Mitgliedschaft in der Kasse geht verloren, wenn an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen die Versicherungsbeiträge nicht bezahlt werden (§ 4, 19, 63, 72). Personen, für welche die Gemeindefrankenversicherung eingetreten ist, können, wenn sie aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, ohne zu einer Beschäftigung überzugehen, durch welche sie nach gesetzlicher Bestimmung Mitglied einer Krankenkasse werden, freiwillig das Verhältnis zu der Gemeinde-Krankenversicherung beibehalten. Sie haben aber dann den gesammten Betrag des bei der Zwangsversicherung zu zahlenden Beitrags zu entrichten. Das Verhältnis wird aufgehoben, wenn sie den Beitrag nicht mehr zahlen oder wenn sie aus dem Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthalts wegziehen, ohne ihn an dem Orte, wo sie zuletzt beschäftigt wurden, zu nehmen (§ 11). Auch Mitglieder von Krankenkassen, die aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, ohne zu einer Beschäftigung überzugehen, vermöge welcher sie Mitglied einer andern Krankenkasse werden, können durch Fortzahlung des gesammten Beitrags die Mitgliedschaft behalten. Sie verlieren dieselbe, wenn sie außerhalb des Reichsgebiets ihren Aufenthalt nehmen oder wenn sie an zwei auf einander folgenden Terminen ihre Beiträge nicht zahlen. Sie können indeß in Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Stimmrechte nicht ausüben und Kassendämter nicht bekleiden (§ 27, 64, 72).

§ 139.

VI. Schiffsmannschaft auf Seeschiffen. ¹⁾

Weder die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das gewerbliche Hilfspersonal, zu dem die Schiffsmannschaft begrifflich gehört, noch die der anderen Reichsgesetze über die arbeitenden Klassen finden Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen. Aus der eigenthümlichen Natur der Seeschifffahrt ergibt sich vielmehr die Nothwendigkeit, deren Verhältnisse durch besondere Rechtsnormen des öffentlichen Rechts insoweit zu ordnen, als dies zum Schutz des Schiffes und der Ladung, zur Sicherung des Schiffsverkehrs und zum Schutz der Schiffsbefahrung gegen Mißbrauch der dem Schiffer zustehenden Gewalt erforderlich ist. Es ist deshalb über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen ein besonderes Reichsgesetz erlassen worden, die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Die Seemannsordnung ordnet die Rechtsverhältnisse

¹⁾ Litteratur: Lewis, Deutsches Seerecht I, 134—179; Jörn II, 612—652; G. Meyer, VerwR. I, 524 u. f.; König, Handbuch des deutschen Konsularwesens S. 241 u. ff.; Wanaack, Kommentar zur deutschen SeemannsO. (1883); über die strafrechtlichen Bestimmungen Merck in der Gesetzgebung des deutschen Reichs Th. III, Bd. I, 437 u. ff.



der gesammten Schiffsbesatzung ¹⁾ der Schiffe, welche die Befugnis haben, die Reichsflagge zu führen.

I. Eingehung des Dienstverhältnisses. 1. Niemand darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einer besonderen Behörde, dem Seemannsamt, ²⁾ ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat. Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so kann er das Seefahrtsbuch erst erhalten, wenn er das 14. Jahr vollendet und, sofern er in väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormunds erhalten hat (§ 5). 2. Nach Abschluß des Heuervertrags ist der Schiffer verpflichtet, die Verlautbarung desselben, die Anmusterung, vor einem Seemannsamt zu veranlassen. Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hindernis entgegensteht, zur Musterung zu stellen (§ 10, 11). Über die Anmusterungen hat das Seemannsamt eine Musterrolle auszufertigen, welche namentlich auch die Bestimmungen des Heuervertrags enthalten muß. ³⁾ Innerhalb des Reichsgebiets ist jede Anmusterung in das Seefahrtsbuch einzutragen, außerhalb desselben nur dann, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck dem Seemannsamt vorgelegt wird (§ 14). Der Schiffsmann ist nach Abschluß des Heuervertrags verpflichtet, den Dienst anzutreten. Thut er dies nicht, so kann der Schiffer entweder vom Heuervertrag zurücktreten oder den Schiffsmann zwangsweise durch das Seemannsamt zum Antritt anhalten lassen. ⁴⁾ Der Schiffsmann ist verpflichtet, wenn nach der Musterung ein unabwendbares Hindernis ihn außer Stand setzt, den Dienst anzutreten, sich hierüber sobald als möglich gegen den Schiffer und die Musterungsbehörde auszuweisen. ⁵⁾ 3. Wer angemustert worden ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er abgemustert und dies in seinem Seefahrtsbuch vermerkt ist (§ 8).

II. Beendigung des Dienstverhältnisses. 1. Die Seemannsordnung bestimmt die Fälle, in welchen das Verhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit kraft Gesetzes aufgehoben wird, ferner diejenigen, in welchen der Schiffer den Schiffsmann entlassen kann, und endlich die, in

1) Zur Schiffsbesatzung gehört die Schiffsmannschaft im engeren Sinne, die Offiziere und alle auf dem Schiffe angestellten Personen. Handelsgesetzbuch Art. 445.

2) Die Errichtung der Seemannsämler im Bundesgebiet und deren Organisation erfolgt durch die Landesregierungen. Ihre Geschäftsführung unterliegt der Oberaufsicht des Reichs. Sie führen in Preußen den Namen Musterungsbehörden. Vielfach sind sie mit andern Behörden verbunden. — Im Ausland sind die Konsule des Reichs die Seemannsämler. § 4.

3) § 12. Die Einrichtung der Musterrolle bestimmt der Bundesrath. Das von letzterem festgestellte Formular bei König S. 243. — Die Anwendung der Vorschriften über Anmusterung kann durch Landesverordnung für kleinere Fahrzeuge ausgeschlossen werden. § 109.

4) SeemannsD. § 26, 29. Hält der Schiffsmann sich verborgen, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen, so ist er nach Seem.D. § 51 strafbar; entläßt er mit der Heuer, so ist er nach Art. 32. § 298 zu bestrafen.

5) Seem.D. § 15. Strafbestimmung in § 93.

welchen der Schiffsmann seine Entlassung zu fordern berechtigt ist (§ 56—63). Im Ausland ist ohne Genehmigung des Seemannsamtes weder der Schiffer berechtigt, einen Schiffsmann zurückzulassen,¹⁾ noch ein Schiffsmann, den Dienst zu verlassen.²⁾ 2. Die Beendigung des Dienstverhältnisses muß vor einem Seemannsamt verlaubar werden (Abmusterung, § 16). Die Abmusterung ist in dem Seefahrtsbuch und in der Musterrolle zu vermerken (§ 20). 3. Vor der Abmusterung hat der Schiffer die Art und Dauer des Dienstverhältnisses in dem Seefahrtsbuch zu bescheinigen und auf Verlangen ein Führungszeugnis zu erteilen, das aber nicht in das Seefahrtsbuch eingetragen werden darf (§ 17—19).

III. Die Pflichten der Schiffsmannschaft, die sich auf den Schiffsdienst beziehen, sind zunächst privatrechtliche Verpflichtungen, welche die Schiffsmannschaft durch den Feuervertrag eingegangen ist. Ihre Erfüllung aber wird, sofern sie für die Sicherheit des Schiffs und der Schifffahrt erforderlich ist, auch von dem öffentlichen Recht gefordert, das deshalb die größte Verletzung dieser Pflichten mit Strafe bedroht.³⁾ Die Weigerung eines Schiffsmanns, nach der Anmusterung den Dienst anzutreten oder fortzusetzen, ist nicht nur strafbar (§ 81), sondern der Schiffsmann kann auch auf Antrag des Schiffers durch das Seemannsamt zwangsweise zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden (§ 29).⁴⁾ Auch gehört es zu den Pflichten der Schiffsmannschaft, den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht zu belangen. Thut sie dies doch, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden haftbar und verliert den Anspruch auf die bisher verdiente Feuer (§ 105).

IV. Eine Disziplinar gewalt über die Schiffsmannschaft hat das Gesetz dem Schiffer übertragen, um durch deren Handhabung die Ordnung auf dem Schiffe aufrecht zu erhalten und die Regelmäßigkeit des Dienstes zu sichern (§ 72). Er kann als Disziplinarstrafen indeß nur anwenden die herkömmlichen Erschwerungen des Dienstes und eine mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage. Außer dieser Disziplinar gewalt ist dem Schiffer aber auch eine Polizeigewalt übertragen, kraft

1) § 71, Strafbestimmung in § 98. Ausgenommen ist der Fall, daß der Schiffsmann sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hat. Er kann dann einem Seemannsamt oder einer fremden Behörde übergeben werden. § 103.

2) § 64, Strafbestimmung in 53. Ausgenommen ist der Fall des Flaggenwechsels.

3) Die SeemannsD. führt als Beispiel größlicher Pflichtverletzung an: Nachlässigkeit im Wachdienst, Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten, Verlassen des Schiffs ohne Urlaub, Trunkenheit, Vergeudung des Proviantes u. s. w. (§ 54, 55). Einzelne Pflichtverletzungen, wie namentlich hartnäckiger Ungehorsam und Verweigerung des Gehorsams auf Verabredung (§ 56—58) sind mit erhöhter Strafe bedroht.

4) Wenn ein Schiffsmann im Auslande die Fortsetzung des Dienstes weigert und desertiert, so hat der Konsul auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die erforderlichen Schritte zu thun, um seiner wieder habhaft zu werden. Gesetz über die Organisation und Verpflichtungen der Bundeskonsulate v. S. Nov. 1867, § 34.

deren er alle Zwangsmittel, die erforderlich sind, anwenden kann, um bei einer Widerseßlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er kann sogar nöthigenfalls die Bethheiligten fesseln lassen. Im Ausland hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzufragen (§ 79). Mißbraucht der Schiffer dagegen seine Disziplinargewalt oder seine polizeilichen Befugnisse, so ist er strafbar (§ 96). Er muß deshalb sobald als möglich über die gegen einen Schiffsmann verhängten Disziplinarstrafen und über die gegen ihn angewandten Zwangsmittel in das Schiffsjournal Eintragung¹⁾ machen, um eine spätere Untersuchung zu ermöglichen (§ 77, 80, 99¹⁾).

V. Öffentlichrechtliche Pflichten des Schiffers gegenüber der Schiffsmannschaft. 1. Der Schiffer darf einem Schiffsmann nicht grundlos Speise und Trank vorenthalten (§ 99 Ziff. 7).¹⁾ 2. Er darf dem Schiffsmann nicht ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagen, bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (§ 99 Ziff. 6). 3. Er hat bei Todesfällen für den Nachlaß des verstorbenen Schiffsmanns Sorge zu tragen (§ 52, § 99, Ziff. 3).²⁾

VI. Die Seemannsämtler haben in Rechtsfällen der Schiffer und Schiffsmannschaft eine richterliche Thätigkeit auszuüben und zwar in verschiedener Richtung: 1. Bei den im Gesetz angegebenen strafbaren Verletzungen der Seemannsordnung (§ 81, Abs. 1, 84, 93, 99) hat das Seemannsamt die Untersuchung zu führen und die Strafe festzusetzen. Gegen die Straffestsetzung kann aber der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung antragen.³⁾ 2. Jedes Seemannsamt hat die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und Schiffsmann zu versuchen (§ 104). 3. Im Inlande haben die Seemannsämtler Streitigkeiten über Austritt und Fortsetzung des Dienstes, die nach der Anmusterung entstehen, unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar (§ 106). 4. Im Auslande kann der Schiffsmann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihm und dem Schiffer nachsuchen (§ 105).

1) Durch Landesverordnungen können nähere Bestimmungen erlassen werden über das Quantum an Speisen und Getränken, welche dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichen sind. § 45. Vgl. oben S. 508.

2) Über Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, siehe Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875, § 61—64, § 66.

3) § 101; Einführungsgef. zur ErProzD. § 5.

